



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2026

BRAKE

31.07.2026

NR. 15

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

♦

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

STADT NORDENHAM

- ♦ ÄNDERUNG DER KOMMUNALEN RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG PRIVATER MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSMAßNAHMEN IM RAHMEN DER STÄDTEBAUFÖRDERUNGSRICHTLINIE FÜR DAS STADTUMBAUGEBIET NORDENHAM „INNENSTADT“ 65

- ♦ SANIERUNGSGEBIET „NORDENHAM-EINWARDEN ZENTRUM“ VERLÄNGERUNG DER DURCHFÜHRUNGSFRIST DER FRIST ZUR DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG GEMÄß § 142 ABS. 3 BAUGB 66

GEMEINDE OVELGÖNNE

- ♦ ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND BEBAUUNGSPLAN NR. 53 67

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

-

Stadt Nordenham

Bekanntmachungsverfügung

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung vom 23.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der kommunalen Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie für das Stadtumbaugebiet Nordenham „Innenstadt“

Der Rat der Stadt Nordenham hat in der Sitzung vom 23.06.2026 die Änderung der kommunalen Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie Niedersachsen für das Stadtumbaugebiet Nordenham „Innenstadt“ beschlossen.

Der § 3 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Die aus der Maßnahme entstehenden förderfähigen Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 5.000,00 € betragen.
2. Die Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses zwischen Eigentümer:innen und Stadt aktuellen Fassung anzuwenden.
3. Arbeitsleistungen der Eigentümer:innen werden nicht berücksichtigt.

Nordenham, den 17.07.2026

Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Bekanntmachungsverfügung

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung vom 23.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Sanierungsgebiet „Nordenham-Einswarden Zentrum“ Verlängerung der Durchführungsfrist der Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Nordenham hat in der Sitzung vom 23.06.2026 beschlossen, die Durchführungsfrist der rechtskräftigen Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Nordenham - Einswarden Zentrum“ gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB um weitere zwei Jahre bis zum 18.07.2029 zu verlängern.

Nordenham, den 17.07.2026

Siemen

Bürgermeister

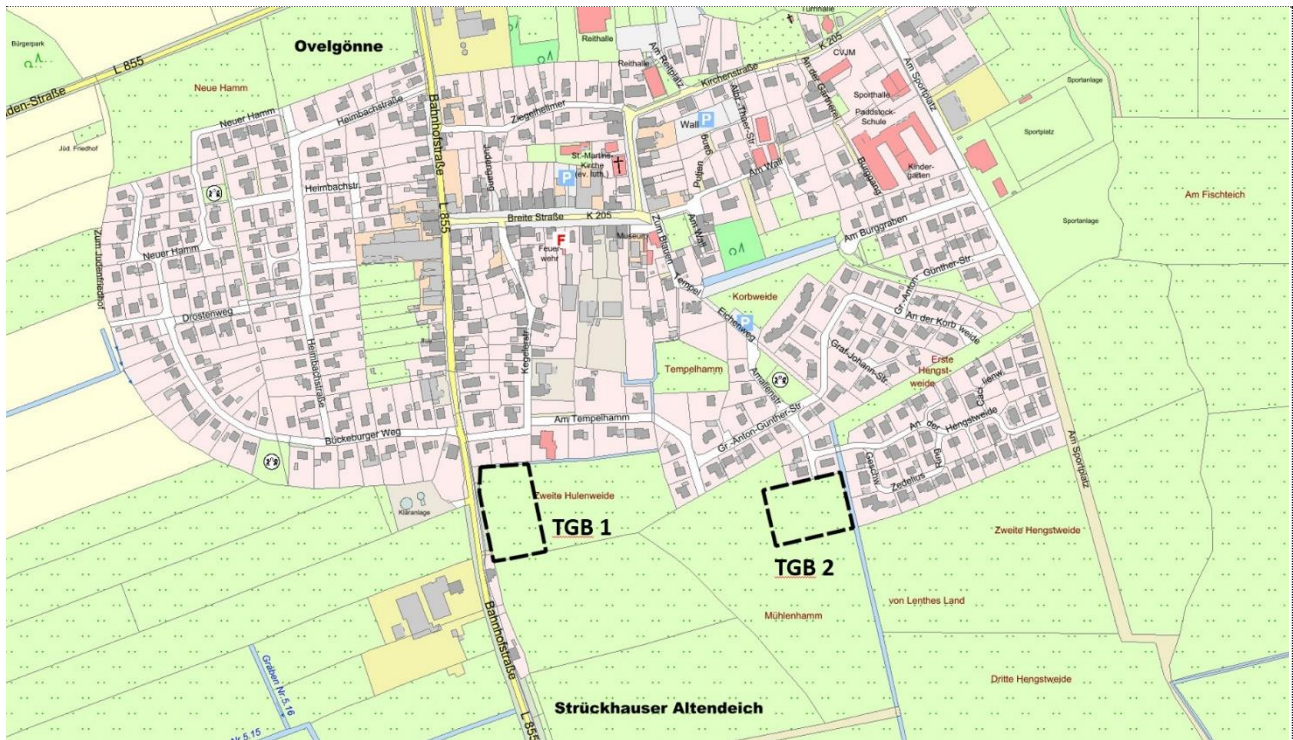
Gemeinde Ovelgönne

Öffentliche Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 53, Gemeinbedarfsfläche Ovelgönne - Zwei Teilgeltungsbereiche (Feuerwehr und Hospiz)

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 31. Sitzung am 29. Juni 2026 den Feststellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gefasst sowie den Bebauungsplan Nr. 53, Gemeinbedarfsfläche Ovelgönne mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der kartographisch dargestellte Geltungsbereich der Bauleitpläne ist aus dem nachstehend veröffentlichen Kartenausschnitt ersichtlich. Die Gebiete beider Planungen sind deckungsgleich.



Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 23.07.2026 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Genehmigung des Landkreises (§ 6 Abs. 5 BauGB) zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss der Gemeinde (§ 10 Abs. 3 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 53 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam bzw. tritt der Bebauungsplan Nr. 53, Gemeinbedarfsfläche Ovelgönne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplanes Nr. 53, Gemeinbedarfsfläche Ovelgönne mit Begründung und Umweltbericht kann im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Bauamt, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenso im Internet unter der Adresse

<https://www.ovelgoenne.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauBG hingewiesen.

Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ovelgönne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ovelgönne, den 31.07.2026

Sascha Stolorz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.